

Aufgrund von Art. 23 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S 796) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) in den derzeit geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Bastheim folgende

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bastheim

§ 1

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der einzelnen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Benutzung der Leichenhäuser sowie für alle übrigen Leistungen im Bereich „Bestattungswesen“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflichtige

- (1) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 3)
 - b) Gebühren für Grabkammern und Urnennischen (§ 3)
 - c) Benutzungsgebühren für Leichenhaus / Aussegnungshalle (§ 4)
 - d) Sonderbereitstellungsgebühren (§ 5)
 - e) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (2) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme und wird für die Zeit der Ruhefrist berechnet.

- (3) Die Gebühren sind sofort nach Bescheiderteilung zur Zahlung fällig, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde besondere Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.
- (5) Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 60,- € |
| b) eine Einzelgrabstätte tief | 90,- € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 90,- € |
| d) eine Doppelgrabstätte tief | 120,- € |
| e) eine Grabkammer | 140,- € |
| f) eine Urnennische | 50,- € |
| g) Urnenwahlgrab / Urnenerdgrab | 50,- € |
| h) eine Urnengrabstätte, die zusätzlich einen Kissenstein erhalten soll | 50,- € |
| i) ein Baumgrab | 50,- € |
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden für die Dauer der Ruhefrist die entsprechenden Grabnutzungsgebühren je angefangenes Jahr zeitanteilig nach angefangenen Monaten berechnet und festgesetzt.

§ 4 Benutzungsgebühren für Leichenhaus / Aussegnungshalle

- | | |
|---|--------|
| Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses beinhaltet auch die Aussegnungshalle und beträgt | 75,- € |
| Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 30,- € |

§ 5 Sockelbereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung eines Sockelfundamentes im Friedhof Braidbach bzw. im alten Friedhofsbereich von Unterwaldbehrungen (lt. Friedhofsplan) wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Dauer der Ruhefrist 50,- € je Grabstelle. Bei Neufestsetzung der Ruhefrist durch Neubelegung der Grabstelle wird die Bereitstellungsgebühr entsprechend der noch verbleibenden Ruhefrist anteilig berechnet.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Schriftliche Auskünfte	10,00 €
b) Gestattung von Ausnahmen	10,00 € - 200,00 €
c) Umschreibung od. Bescheid über Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,00 €
d) Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	30,00 €
e) Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	100,00 €
f) Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung bzw. Tieferlegung einer Leiche	30,00 €
g) Ausstellen einer Grabplatzbescheinigung	10,00 €
h) Erlaubnis zum vorübergehenden Einstellen einer auswärtigen Leiche in das öffentliche Leichenhaus	170,00 €
i) Erlaubnis zur vorübergehendem Aufbewahren einer Urne	20,00 €
j) Einebnen einer Einzelgrabstätte mit Entsorgung	200,00 €
k) Einebnen einer Familiengrabstätte mit Entsorgung	250,00 €
l) Zustimmung zur Verlängerung der Bestattungszeit	20,00 €
m) Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabmals, Überprüfung der Standfestigkeit o. ä.	20,00 €
n) Kissenstein und Anbringen auf der Urnengrabstätte	150,00 €
o) Erneuerung eines Grabkammer-Kohle-Aktivfilters mit Belüftungsgehäuse und diffusionsoffenen Membranen	150,00 €
p) Röhre / Sockel für Urnengrabstätte	50,00 €
q) Verschlussplatte für Urnennische	150,00 €

§ 7 Sonstige Kosten

Die anfallenden Kosten für die Einsargung einer Leiche, Grabherstellung, Sargträger, Überführung von Leichen innerhalb und außerhalb des Gemeindebereiches, Ausgrabung und Umbettung einer Leiche auf Antrag sind von den Angehörigen bzw. den Auftraggebern direkt an das beauftragte Bestattungsinstitut zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2002 außer Kraft.

Bastheim, 18.12.2018
Gemeinde Bastheim

I. V.

Werner Fuchs
2. Bürgermeister